



## Gesuch um Sperrung der Datenbekanntgabe an Private

Gemäss Artikel 13 kantonales Datenschutzgesetz kann jede Person bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist. Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt. Das Gesuch und dessen Bearbeitung sind kostenlos.

Dieses Gesuch umfasst nur die Daten in der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) und Gemeinderegistersystemen (GERES). Jedoch nicht andere Daten, welche sich beim Kanton, bei der Kirchgemeinde oder bei Gemeindeverbänden usw. befinden.

### Ich beantrage, die Bekanntgabe meiner Daten an Private zu sperren:

Name, Vorname

Adresse

E-Mail

Telefon

Gründe für die Sperrung (zutreffend ankreuzen):

☐ Keine Listenauskunft (Werbung)

☐ Zusätzlicher Schutz der Privatsphäre

☐ Schutz vor Neid und Missgunst

☐ Schutz vor Neugierde

☐ Sicherheitsprobleme

☐ Schutz der Familienangehörigen und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens

☐ Schutz vor Belästigungen

Bemerkungen:

Datum:

Unterschrift:

Unterschrift bei Einreichung per E-Mail nicht erforderlich

Gesuch senden an: [info@wimmis.ch](mailto:info@wimmis.ch)

Button funktioniert nur in Downloadversion

### Entscheid der Gemeinde

Das Gesuch wird genehmigt, die Datensperre gilt ab sofort.

Das Gesuch wird abgelehnt, aus folgenden Gründen:

Gesucht geprüft und Gesuchsteller informiert (Datum und Visum):

Datensperre in Einwohnerkontrolle erfasst (Datum und Visum):